

Beitragsordnung und Mitgliederordnung

(gem. § 11 der Satzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt das Aufnahmeverfahren und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Festsetzung von Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den Verein unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Mitgliedsantrag genannten Datum.

Sollte kein Datum vermerkt sein, mit Zugang des Aufnahmeantrags bei der Mitgliederverwaltung. Das Mitglied erhält eine Rechnung mit den Mitgliedsdaten sowie den Daten zum SEPA-Lastschriftmandat.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

In Streitfällen entscheidet über die Aufnahme das Präsidium durch Beschluss.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
- passiven Mitgliedern, bei denen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht. Sie sind nicht berechtigt die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- Ehrenmitgliedern, die per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beiträge und Aufnahmegebühren (§ 7 der Satzung)

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag entsprechend der nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen:

- TuS Sport Vollmitglied (ab 18 Jahre)
- TuS Sport ermäßigt 18 - 24 Jahre bei eigenverantwortlicher Vorlage einer aktuellen Schul-, Ausbildungs- oder bis 27 Jahre bei Vorlage eine Studienbescheinigung
- TuS Junior Kind/Jugendliche (0 - 18 Jahre)
- TuS Family Mehrere Mitglieder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft
Berechtigt für den Familienbeitrag sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder und Enkelkinder einer Familie bei gleicher Adresse. Alle Beiträge der Familienmitglieder sind von einem Konto abzubuchen. In den Familienbeitrag dürfen maximal zwei Vollbeitragszahler eingeschlossen werden. Die Regelung „TuS Sport ermäßigt gilt entsprechend.
- TuS Light Passive Mitgliedschaft
- Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der Beitrag anteilig erhoben. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung bei unterjähriger Kündigung

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € erhoben. Bei gleichzeitigem Eintritt von mehreren Familienmitgliedern wird die Gebühr auf 30 € begrenzt

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Präsidium im Einzelnen festzulegen sind.

Anpassung der Grundbeiträge

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 gegenüber der letzten Beitragserhöhung um etwa 5 %, so wird eine Beitragsanpassung vom Vorstand angestoßen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Letzte Beitragserhöhung zum 01.01.2023. Indexwert August 2022 = 118,8

Höhe der Beiträge

Aktuell ab 01.01.2023)

- TuS Sport 165,00 € (13,75 € / Mon.)
- TuS Junior 120,00 € (10,00 € / Mon.)
- TuS Family 336,00 € (28,00 € / Mon.)
- TuS Light 84,00 € (7,00 € / Mon.)

Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Präsidiums.

§ 5 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Das Präsidium legt die Gebühren u. a. für die Gymwelt fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Zahlungsweise Beitragszahlung / Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Basislastschrift (Einzug) im Datenträgeraustausch jährlich, viertel- oder halbjährlich.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die auf begründeten Antrag sich nicht an dem SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der dort ausgewiesene Beitrag ist eine Woche nach Erhalt der Rechnung fällig. Aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen. Für die Bearbeitung wird ein Entgelt von 5,00 Euro berechnet. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden nach Wunsch des Mitglieds jährlich, halbjährlich oder quartalsweise anteilig eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Kursgebühren und sonstigen Gebühren entscheidet das Präsidium.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

§7 Säumnis / Zahlungsverzug

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug

Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 8 Stundung

Auf Antrag kann das Präsidium die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass - der Beiträge beschließen.

§ 9 Bescheinigungen

Eine Beitragsbescheinigung wird auf Anfrage erstellt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 der Satzung)

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- durch Auflösung des Vereins;

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- der Organisation schadet oder zu schaden versucht.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 11 der Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 12 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Ordnung können von der MV beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.